

Peter Leisching

Bischofskonferenzen als Ausdrucksformen der Kollegialität innerhalb einer Teilkirche

Theoretische und praktische
Ergebnisse der heutigen Diskussion

In der heutigen Verfassungsstruktur der Kirche haben die Bischofskonferenzen als Erscheinungsform der Teilkirchenverbände neben den Kirchenprovinzen, Kirchenregionen und Partikularkonzilien ihren Platz gefunden. Ihre theologische Grundlage liegt in der Kollegialität des Episkopats, wie diese ihren Grund in der Kirche als *communio* hat¹. Die *Communio-Ekklesiologie* des II. Vatikanums kennt neben den beiden Strukturebenen Gesamtkirche und Teilkirche (vgl. can. 368 CIC) in den Teilkirchenverbänden eine dritte eigenwertige Strukturierung, um zwischen Einheit und Vielheit zu vermitteln. Die Bischofskonferenz erscheint auf dieser Ebene als eine ekklesiologisch begründete hierarchische Zwischeninstanz mit der Aufgabe, die *Communio ecclesiarum* zu verwirklichen².

Die neuere Entwicklung begann auf dem II. Vatikanum. Während der Zeit des Konzils wurden zunächst Einzelkompetenzen der Bischofskonferenzen festgelegt, diese betrafen das Recht der Veräußerung von Vermögensgegenständen, vor allem aber die Liturgieerneuerung. Diese Regelungen erweckten die Erwartung, das Konzil werde die Bischofskonferenzen zu einer kollegial strukturierten Zwischeninstanz zwischen Primat und Episkopat mit allgemeinen Kompetenzen aufwerten. So mancher erhoffte sich, daß hierdurch die Grundlage zur Bildung weitgehend autonomer Teilkirchenverbände geschaffen würde.

Piet Fransen sah 1963 in der Neuregelung der Bischofskonferenzen das Kernproblem des Konzils und verwies auf *H. Fesquet*, der meinte, die Frage der Konferenzkompetenz könnte über-

haupt die entscheidende Frage des Konzils werden. Eine Anzahl von namhaften Theologen und Kanonisten, darunter *Klaus Mörsdorf* und *Karl Rahner*, traten vorbehaltlos für eine allgemeine Zuständigkeit der Bischofskonferenzen ein. *Mörsdorf* verstand darunter die Kompetenz in allen Fragen, die in der betreffenden Region für das Leben der Kirche von Wichtigkeit seien und einer für alle Diözesen einheitlichen Ordnung bedürfen. *Rahner* zog den Gedanken des Subsidiaritätsprinzips zur Umschreibung der natürlichen Zuständigkeit der Bischofskonferenz gegenüber dem Aufgabenkreis des einzelnen Bischofs heran³.

Das Konzil erfüllte solche Hoffnungen jedoch nicht. Die Mehrzahl der Konzilsväter befürchtete von einer Strukturierung dieser Art eine der Gesamtkirche schädliche Wirkung. Die Gefahr einer Dezentralisierung und eines Partikularismus erschien ihnen zu bedrohlich, um den Bischofskonferenzen eine allgemeine Kompetenz zuzuerkennen. Eine solche blieb traditionellerweise den Partikularsynoden vorbehalten, während jenen nur eine allgemeine Kompetenz zugebilligt wurde. *Mörsdorf* stellte hiezu fest, das Konzil habe «die Entscheidungsgewalt der Bischofskonferenzen auf ein Minimum eingeschränkt, das schlechterdings nicht zu unterbieten war»⁴. So wurde die rechtliche Stellung der Bischofskonferenzen in den Konzilsdokumenten wesentlich anders gestaltet, als ursprünglich konzipiert.

Die dogmatische Konstitution über die Kirche, *Lumen gentium*, die im Herbst 1964 abgeschlossen wurde, erwähnt die Bischofskonferenzen am Ende des Artikel 23. Nach Eingehen auf die alten Patriarchatskirchen erklärte das Konzil: «In ähnlicher Weise können in unserer Zeit die Bischofskonferenzen vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten, um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen.»

Die maßgebenden Stellen finden sich dann in den Artikeln 37 und 38, Absätze 1 bis 5, des Dekrets *Christus Dominus* von 1965 über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. Nach langen Diskussionen und zahlreichen Abänderungen des Entwurfs wurde es im Oktober jenes Jahres abgeschlossen. Das Konzil hält es «für sehr angebracht», daß sich die Bischöfe desselben Landes oder Gebietes zu einem Gremium (in *unum coetum*) zusammenfinden, «damit durch den Austausch von Kenntnissen und Erfahrung und durch gegenseitige Beratung ein heiliges Zusam-

menwirken der Kräfte zum gemeinsamen Wohl der Kirche zustandekommt» (Art. 37).

Art. 38 fährt fort: «Die Bischofskonferenz ist gleichsam ein Zusammenschluß (*coetus*), in dem die Bischöfe eines bestimmten Landes oder Gebietes ihren Hirtendienst gemeinsam ausüben (*coniunctim exercent*), um das höhere Gut, das die Kirche den Menschen bietet, zu fördern...» (Abs. 1); es werden die Teilnehmer festgelegt, das Stimmrecht geregelt sowie die Abfassung von Statuten angeordnet (Abs. 3). Abs. 4 enthält die Bestimmung über die Kompetenz der Bischofskonferenzen, verpflichtende Beschlüsse zu fassen; sie wird auf die Fälle, in denen es entweder das allgemeine Recht vorschreibt oder es eine besondere Anordnung, die der Apostolische Stuhl *motu proprio* oder auf Bitten der Konferenz erlassen hat, beschränkt; in diesem Absatz wird auch der Abstimmungsmodus für eine Beschlussfassung bestimmt und ihre Anerkennung (*recognitio*) durch die Römische Kurie angeordnet. Mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles können die Bischöfe mehrerer Länder eine gemeinsame Konferenz bilden; weiters sollen die Beziehungen zwischen den Bischofskonferenzen verschiedener Länder gepflegt werden (Abs. 5).

Diese Sätze bildeten die Grundlage für die weitere Entwicklung in dem seither vergangenen Vierteljahrhundert; sie sollen daher wieder in Erinnerung gebracht werden. Sie wurden zunächst durch das MP *Ecclesiae Sanctae* von 1966 (Nr. 41 und 42) ausgeführt und bildeten die Grundlage für die canones 447 bis 459 des CIC 1983. Nach can. 447 ist die Bischofskonferenz als ständige Einrichtung der Zusammenschluß (*coetus*) der Bischöfe einer Nation oder eines bestimmten Gebietes, die gewisse pastorale Aufgaben für die Gläubigen ihres Gebietes (*pro christifidelibus sui territorii*) nach Maßgabe des Rechts gemeinsam ausüben. Der Wortlaut entspricht inhaltlich Art. 38 Abs. 1 *Christus Dominus*.

Papst Johannes Paul II. bezeichnete die Konferenzen als ein «den Erfordernissen unserer Zeit» entsprechendes und «wirksames Werkzeug zur Sicherung der notwendigen Aktionseinheit der Bischöfe»⁵.

Die 2. Außerordentliche Bischofssynode von 1985, die zwanzig Jahre nach Abschluß des Konzils eine Bilanz der nachkonziliaren Zeit ziehen sollte, hatte der Frage der Bischofskonferenzen und ihres theologischen Status besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Sie betonte ihre Not-

wendigkeit und ihren pastoralen Nutzen in der heutigen Zeit. Ihrer speziellen Beachtung wurde der Dienst an der Einheit und die Verantwortung jedes einzelnen Bischofs gegenüber der Weltkirche und seiner Teilkirche empfohlen. Auf Wunsch der Bischofssynode, die ein umfassendes und tieferes Studium des theologischen Status und des Problems der Lehramtsautorität der Bischofskonferenzen verlangt hatte, beauftragte der Papst die Kongregation der Bischöfe, ein Dokument zum «theologischen und juristischen Status der Bischofskonferenzen» auszuarbeiten. Dessen Entwurf steht seit 1. Juli 1987 zur Diskussion und ist Gegenstand zahlreicher Einwände.

In diesem Kongregationsentwurf werden eingangs die beiden Begriffe *Communio* und *Kollegialität* dargelegt: Eine Thematik, die hier näher untersucht werden soll. In dem Entwurf wird das Bischofskollegium, das mit seinem Haupt, dem Römischen Papst, das äußere Prinzip der sichtbaren *Communio* darstellt und in dem die Einheit des Glaubens, der Sakramente und des gemeinschaftlichen Lebens unter der Leitung des Petrusnachfolgers und der in Gemeinschaft mit ihm stehenden Bischöfe zum Ausdruck kommt, von den auf den Bischofskonferenzen im Namen ihrer pastoralen Anliegen versammelten Bischöfen streng unterschieden. Solche Versammlungen gelten im Entwurf als eine «nicht notwendige Struktur», die vom Recht geregelt wird, aber nicht jene dogmatischen Grundlagen besitzt, deren sich die Strukturen göttlicher Einsetzung erfreuen, wie dies beim Bischofskollegium *cum et sub Petro* der Fall ist.

Kanonisten stehen jedoch auf dem durchaus begründeten Standpunkt, daß die bischöfliche Kollegialität nicht nur im gemeinsamen Handeln des gesamtkirchlichen Bischofskollegiums zum Ausdruck kommt, sondern jeder Handlung, die der Sorge eines Bischofs für andere Einzelkirchen, deren Leitung ihm nicht anvertraut wurde, entspringt, zu Grunde liegt. Umsomehr äußere sich diese bischöfliche Kollegialität in jeder gemeinsamen Handlung, die mehrere Bischöfe zusammen hinsichtlich mehrerer Teilkirchen vornehmen, die innerhalb einer Kirchenprovinz, einer Nation oder eines umfassenden Territoriums eine Einheit bilden. Die Bischofskonferenz erscheint heute nach dem allgemeinen Kirchenrecht als Rechtsinstitution, als Rechtssubjekt, und als solches auch als echte hier-

archisch-kollegiale Instanz. Auch von «Mittelinstanz» oder «hierarchischer Zwischeninstanz» wird gesprochen. Hiedurch hat sie ihren ursprünglichen Charakter als Beratungsversammlung nicht verloren. Diese eine Einrichtung weist eben zwei Seiten auf, als Institution mit bestimmten Kompetenzen, verbindliche Beschlüsse zu fassen, und als Forum der kollegialen Beratung. Die «Kerngruppe» der Konferenzteilnehmer gehört kraft der sakramentalen Weihe und ihrer Zugehörigkeit zur hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums dem gesamt kirchlichen Bischofskollegium an (can. 450 § 1 und 454 in Verbindung mit can. 336). Darum kann die Konferenz «Organ» der bischöflichen Mitverantwortung im Bereich der Teilkirchen und darüber hinaus sein.

Den Konferenzen kommt ohne Zweifel eine bedeutende praktische Aufgabe zu, Formen und Methoden des Apostolats den zeitlichen und örtlichen Umständen in geeigneter Weise anzupassen (vgl. Art. 38 Abs. 1 *Christus Dominus*, dazu can. 447 CIC). Das II. Vatikanum hat aber darüber hinaus den entscheidenden Schritt unternommen und den auf den Bischofskonferenzen versammelten Bischöfen die Möglichkeit zuerkannt, «ihren Hirten dienst gemeinsam aus(zu)üben» (Art. 38 Abs. 1 *Christus Dominus*), damit «ein heiliges Zusammenwirken der Kräfte zum gemeinsamen Wohl der Kirche zustande kommt» (Art. 37 *Christus Dominus*). Aus diesem Grunde wurde der Bischofskonferenz als Institution eine — wenn auch sachlich beschränkte — Jurisdiktionsvollmacht eingeräumt.

An dieser Stelle soll auf die im Entwurf der Bischofskongregation durchaus zu Recht betonte Unterscheidung zwischen dem Bischofskollegium der Gesamtkirche und den Bischofskonferenzen noch einmal zurückgekommen werden. Akte der bischöflichen Kollegialität im strengen Sinn sind auf das Handeln des Bischofskollegiums in seiner Gesamtheit beschränkt. Die Bischofskonferenz kann nicht als Organ des gesamt kirchlichen Bischofskollegiums verstanden werden, auch sind die auf den Konferenzen versammelten Bischöfe nicht als dessen Vertreter anzusehen. Obwohl eine gewisse Analogie zwischen den Bischofskonferenzen und dem gesamt kirchlichen Bischofskollegium besteht, muß hervorgehoben werden, daß die Konferenzbischöfe auf der Konferenz eine eigenberechtigte, in dieser Institution begründete, ordentliche

Hirtengewalt über das Konferenzgebiet ausüben. Sie vollziehen hier also nicht Vollmachten, die sie als Angehörige des einen Bischofskollegiums, das alle Bischöfe vereint, über die gesamte Kirche innehaben. Aus diesem Grunde sind die auf den Bischofskonferenzen gefaßten Beschlüsse weder direkt noch indirekt Akte des Bischofskollegiums.

Insoweit die Bischofskonferenzen als hierarchische Zwischeninstanzen tätig werden können, wird in ihnen das Kollegialitätsprinzip wirksam. Im Hinblick auf ihre Stabilität können sie daher als teilkirchliche Bischofskollegien angesehen werden, deren Mitglieder, zumindest ihrem wesentlichen Teil nach, Mitglieder des gesamt kirchlichen Bischofskollegiums sind. Ihre Mitgliedschaft am teilkirchlichen Bischofskollegium ergibt sich einerseits aus dieser Zugehörigkeit, andererseits aus der Zuordnung zu dem betreffenden Teilkirchenverband durch Überantwortung der Leitungsgewalt über eine diesem eingegliederte Teilkirche.

Die theologische Grundlage des kollegialen Handelns liegt in der Eigenart des im theologischen Sinn als kollegial verstandenen Bischofsamtes. Diese Form der Teilverwirklichung von Kollegialität in einem bestimmten Gebiet wird gekennzeichnet durch die Verbindung der Bischofskonferenzen mit dem Apostolischen Stuhl und die allgemeine Mitverantwortung der der Konferenz angehörigen Bischöfe gegenüber den zu einem rechtlichen Verband zusammengefaßten Teilkirchen.

Joseph Ratzinger sieht zu Recht in den Bischofskonferenzen «eine der möglichen Spielformen der Kollegialität, welche darin Teilrealisierungen erfährt, die ihrerseits auf das Ganze verweisen⁶. Dieser Meinung war auch die Außerordentliche Bischofssynode von 1985⁷.

Die bischöfliche Kollegialität wird also in jeder Handlung, in der sich die Sorge der Bischöfe für andere Teilkirchen als die ihnen anvertrauten äußert, wirksam. Nochmals soll betont werden, daß die Bischöfe als Mitglieder des Bischofskollegiums eine allgemeine Verantwortung gegenüber der Gesamtkirche haben und damit auch eine solche gegenüber jeder Teilkirche, aus denen diese besteht. Diese Verantwortung wird im besonderem Maße kraft des Naheverhältnisses als Nachbarbischöfe innerhalb des zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßten Konferenzgebietes aktualisiert.

Hier üben die Konferenz Bischöfe gewisse Aufgaben ihres bischöflichen Amtes in einer im kirchenrechtlichen Sinne kollegialen Weise aus. Die Sorge um die Einheit der gesamten Kirche ist eine zentrale Aufgabe des universalen Bischofskollegiums. Auf der Ebene des Teilkirchenverbandes stellt sich die gleiche Aufgabe. Im Geist der dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* leisten die Bischöfe dadurch die verlangte Hilfe, den *affectus collegialis*, die kollegiale Gesinnung, zur konkreten Verwirklichung zu führen.

Es ist Aufgabe des Bischofskollegiums, alle Teilkirchen in die eine Gesamtkirche zu integrieren, wobei sich diese Integration in der Regel nicht unmittelbar, sondern über Teilkirchenverbände vollzieht. Diesem gemeinsamen Einsatz der Bischöfe im Dienste mehrerer Teilkirchen dienen die Partikularsynoden und durch ihre Ständigkeit im besonderen Maße die Bischofskonferenzen. Diese Integrationsaufgabe ist der wesentliche Auftrag der Bischofskonferenzen. Zur Erfüllung dieses Auftrages besitzen sie eine eigenberechtigte Autorität, unabhängig von der Hirtengewalt ihrer Teilnehmer in deren einzelnen Teilkirchen. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ist die Bischofskonferenz eine Institution, die ihre Teilnehmer zu einer eigenen rechtlichen Einheit zusammenfaßt. Die Leitungsgewalt ist der Konferenz als Institution kraft positiv-rechtlicher Normen gegeben.

Sie ist die Grundlage für Rechtsakte auf überdiözesaner Ebene. Durch das positive kirchliche Verfassungsrecht sind die Bischofskonferenzen in die Organisationsstruktur der Gesamtkirche hineingestellt und mit Vollmachten ausgestattet. Da diese Einrichtungen für das Leben der Kirche durch ihren Integrationsauftrag eine fundamentale Bedeutung erhalten haben, erkennt man heute ihr göttlich-rechtliches Fundament. So «sind die Bischofskonferenzen *iure ecclesiastico*, aber *cum fundamento in iure divino*»⁸.

Der Teilkirchenverband der Bischofskonferenz ist durch das kollegiale Element strukturiert, da es, anders als bei der Kirchenprovinz, in ihrem Gebiet keinen hierarchischen Oberbischof gibt. Innerhalb ihres Kompetenzbereiches bildet daher die Konferenz die hierarchische synodal-kollegial strukturierte Instanz des teilkirchlichen Verbandes, deren verbindliche Be-

schlüsse durch das kollegiale Zusammenwirken ihrer Mitglieder nach dem qualifizierten Mehrheitsprinzip zustandekommen. Diese Beschlüsse verpflichten daher unabhängig vom Willen jedes einzelnen.

Die Kompetenz reicht soweit als der Bischofskonferenz Jurisdiktionsvollmacht durch das allgemeine Recht oder durch eine besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles eingeräumt ist (can. 455 § 1 CIC). Die Vollmacht ist ordentliche eigenberechtigte Leitungsgewalt (*potestas ordinaria propria*) des Kollegiums. Dazu kommt, daß der Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Leitungsvollmacht durch den Apostolischen Stuhl durch delegierte Gewalt noch erweitert werden kann.

Wie oben bemerkt, wurde den Bischofskonferenzen keine — den nicht ständigen Partikularsynoden entsprechende — legislative Kompetenz allgemeinen Charakters zuerkannt. Hinsichtlich der ordentlichen Hirtengewalt besteht der Grundsatz der normativen Zuständigkeit, die nur in beschränktem Maße eingeräumt wurde. Die Beschränktheit zeigt sich weniger im Umfang des Aufgabenbereiches als hinsichtlich der Bedeutung der zuerkannten Kompetenzen für das ortskirchliche Leben.

Die legislativen Akte der Bischofskonferenzen ergehen in Form von *decreta generalia* (can. 455 § 1 CIC), die durch kollegiale Beschlußfassung nach dem allgemeinen Grundsatz der Willensbildung in kollegial strukturierten juristischen Personen (can. 115 § 2 CIC) zustandekommen. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit wenigstens zwei Drittel der Stimmen der Konferenzmitglieder mit *votum deliberativum* (can. 455 § 2 CIC).

Entsprechend dem Prinzip der kollegialen Mitverantwortung der Bischöfe für andere ihnen nicht anvertraute Teilkirchen wird die Autorität des einzelnen Bischofs über seine persönliche Autonomie hinaus, unabhängig von seiner Hirtengewalt in seiner Teilkirche, in die Autorität der Bischofskonferenz als einer eigenen von ihren Mitgliedern unabhängigen bischöflichen Instanz eingebunden.

Unabhängig von der Beschlußfassungskompetenz bleibt die bloß beratende und koordinierende Tätigkeit auf den Konferenzen. Hier können nur einstimmige und die Teilnehmer nicht bindende Übereinkommen beschlossen werden. Es handelt sich hierbei um gemeinschaftliche bi-

schöfliche Akte, die die eigenberechtigte Hirten-gewalt des Diözesanbischofs nicht beschränken können.

Bei Ausübung der ordentlichen Leitungsgewalt durch die Konferenzen wird die *potestas iurisdictionis* also nicht aus der bischöflichen Hirten-gewalt ihrer Teilnehmer abgeleitet. Sie besteht nicht in einer Summe von Einzelgewalten. Da die Amtsvollmacht des einzelnen Diözesanbischofs nur auf sein eigenes Territorium bezogen ist, reicht sie auch in gemeinschaftlicher kollektiver Ausübung in ihrer Summe nicht aus, Jurisdiktionsakte zu setzen, die unmittelbar ein anderes Gebiet betreffen als das eigene. Die Bischofskonferenz übt vielmehr ihre Leitungsvollmacht als eigenberechtigtes Kollegium, als eine von ihren Mitgliedern zu unterscheidende Gesamtheit, aus. Ihre kollegialen Akte sind Rechtsakte auf überdiözesaner Ebene. Ihre Wurzeln liegen in einer nach dem allgemeinen Kirchenrecht erteilten Bevollmächtigung. Durch die Notwendigkeit der *recognitio* ihrer rechtsverbindlichen Beschlüsse sind sie durch den Apostolischen Stuhl mit der Gesamtkirche verbunden (can. 455 § 2 CIC) — hierin besteht eine Analogie zu den von Partikularkonzilen beschlossenen Dekreten (can. 446 CIC).

Durch Zuerkennung einer Entscheidungsgewalt an die Bischofskonferenz wird der Entscheidungsumfang des einzelnen Diözesanbischofs in der ihm anvertrauten Teilkirche eingeengt. Hierzu bestimmt can. 455 § 4 CIC, daß in allen anderen Angelegenheiten die Zuständigkeit des einzelnen Diözesanbischofs ungeschmälert erhalten bleibt und daß dann weder die Konferenz noch ihr Vorsitzender im Namen aller Bischöfe handeln kann, wenn nicht alle Bischöfe einzeln ihre Zustimmung erteilt haben.

Pragmatisch ist hiezu festzuhalten, daß in der Praxis den Großteil der Beschlüsse der Konferenzen die nichtverbindlichen koordinierenden Übereinkommen, die erst auf dem Wege über die Diözesangesetzgebung ihre rechtliche Konkretisierung erlangen, bilden. Die Bischofskonferenz stellt sich sohin tatsächlich vielfach als nur beratendes und koordinierendes Gremium dar. Diese Tatsache ändert aber nichts an der ekklesiologisch begründeten universalen Verantwortung des Bischofs sowohl für die Gesamtkirche als auch für den Teilkirchenverband, dem er angehört.

Für *Karl Rahner* konkretisierte sich die universelle Verantwortung des Einzelbischofs für die Gesamtkirche in besonderem Maße in seiner Mitsorge in den Nachbardiozesen. Aus diesem Grunde entspringt für ihn die «Idee der Bischofskonferenz» aus dem Wesen der Kirche selbst, sie erscheint ihm als unbedingt notwendige Gestalt eines Wesenselements der Kirche. Die Idee der Bischofskonferenz liegt ihrer kirchenrechtlichen Konkretisierung voraus. So stellt die Bischofskonferenz «eine menschlichrechtliche Vermittlung dessen dar, was im göttlichen Recht grundgelegt ist»⁹.

Die kompetenzmäßige Abgrenzung zwischen der ordentlichen und eigenberechtigten legislativen Jurisdiktionsvollmacht *iure divino* des Diözesanbischofs und der ordentlichen und eigenberechtigten Gesetzgebungsgewalt *iure mere ecclesiastico* der Bischofskonferenz müßte nach dem Subsidiaritätsprinzip geschehen. In Papst Pius' XII. Enzyklika *Mystici Corporis Christi* ist die Geltung dieses gesellschaftsethischen Grundsatzes der Enzyklika *Quadragesimo Anno* für die Kirche erkannt worden. Dieses naturrechtliche Prinzip gilt «für alle Stufen des sozialen Lebens, auch für das Leben der Kirche ohne Nachteil für deren hierarchische Struktur». Das Subsidiaritätsgesetz kann daher als Zuständigkeitsprinzip zwischen den hierarchischen Stufen angesehen werden. Folgerichtig nahm die CIC-Reformkommission in die *Principia quae Codicis Juris Canonici recognitionem dirigant* den Leitsatz auf: Das Subsidiaritätsprinzip soll bei der Neugestaltung des CIC voller und stärker berücksichtigt werden. *Karl Rahner* sah in der Anwendung des Subsidiaritätsgedankens auf die Bischofskonferenz eine «natürliche Zuständigkeit» dieser für den Aufgabenkreis, der einerseits dem einzelnen Bischof, der zur nationalen Bischofskonferenz gehört, kraft seines Amtes und seiner ordentlichen Jurisdiktionsgewalt zukommt, andererseits aber von ihm praktisch nicht wahrgenommen werden kann, außer im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den übrigen Bischöfen desselben Staates. Wurde den Bischofskonferenzen auch nur eine normative Kompetenz im Sinne des can. 455 § CIC eingeräumt, bleibt doch das naturrechtlich begründete Strukturprinzip der Subsidiarität bestehen. Es verankert den Bestand dieses Organs in der hierarchischen Verfassung der Kirche¹⁰.

¹ Vgl. H. J. Pottmeyer, Der theologische Status der Bischofskonferenz — Positionen, Klärungen und Prinzipien H. Müller/H. J. Pottmeyer (Hgg.), Die Bischofskonferenz, Düsseldorf 1989) 65f., 84. Zur gesamten Thematik s. auch P. Leisching, Die Bischofskonferenz (Wien/München 1963); ders., Der Rechtscharakter der Bischofskonferenz: ÖAKR 16 (1965) 162-185; ders., Die Grenzen der heiligen Gewalt. Erwägungen über die Bischofskonferenz als hierarchische Zwischenstruktur ÖAKR 36 (1986) 203-222; ders., Die Bischofskonferenz in der kirchlichen Kodifikation von 1983: Müller/Pottmeyer 158-177 (s. oben) und die jeweils bezogene Literatur.

² Pottmeyer aaO. 45, 81.

³ Nachweise bei Leisching: Müller/Pottmeyer (Anm. 1) 160f.

⁴ K. Mörsdorf, über die Zuordnung des Kollegialitätsprinzips: FS M. Schmaus (München/Paderborn/Wien 1967) 1445.

⁵ Papst Johannes Paul II., Ansprache an die chaldäischen Bischöfe v. 6. Okt. 1980: Insegnamenti II,2,799; ebd. III,2,1657f.; ebd. VII,2,1108; vgl. Leisching: Müller/Pottmeyer (Anm. 1) 162.

⁶ J. Ratzinger, Das neue Volk Gottes. Zur Theologie des Konzils (Düsseldorf 1969) 222.

⁷ Pottmeyer aaO. 65f.

⁸ W. Kasper, Der theologische Status der Bischofskonferenzen: ThQ 167 (1987) 3.

⁹ P. Krämer, Theologisch-rechtliche Begründung der Bischofskonferenz: ZevK 32 (1987) 406; vgl. Pottmeyer aaO. 80.

¹⁰ Nachweise bei Leisching: Müller/Pottmeyer (Anm. 1) 176f.

PETER LEISCHING

Geboren am 8.10.1933 in Wien, wo er 1957 das Doktorat der Rechtswissenschaften erwarb und sich 1964 mit einer Arbeit über die Bischofskonferenz an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien habilitierte. Seit 1967 o. Universitätsprofessor und Vorstand des Instituts für Kirchenrecht und Rechtsphilosophie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Er veröffentlichte u. a.: Der Ursprung der Leitungsgewalt in der *Communio* (La Chiesa dopo il Concilio II/2) (1972); Kirche und Staat in den Rechtsordnungen Europas (1973); Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Eherechts (1978); Die röm.-kath. Kirche in Cisleithanien (Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. IV) (1985). Anschrift: Schneeberggasse 15, A-6020 Innsbruck, Österreich.